

Sportgesetz (SportG)

Vom 21. Oktober 2025 (Stand 1. Mai 2026)

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf die Art. 7, 12 Abs. 1 und 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz, SpoFöG) vom 17. Juni 2011 ¹⁾ sowie § 41 Abs. 6 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Sportförderungsgesetzgebung des Bundes sowie die Förderung von Sport und Bewegung durch den Kanton.

² Es bezweckt die

- a) Gesundheitsförderung im Rahmen von Sport und Bewegung,
- b) Förderung und Unterstützung von sportlichen Aktivitäten aller Alters- und Leistungsstufen,
- c) Vereinbarkeit von Sport mit dem schulischen, beruflichen und sozialen Umfeld.

§ 2 Subsidiarität und Zusammenarbeit

¹ Der Kanton und die Gemeinden fördern und unterstützen die sportlichen Aktivitäten der Bevölkerung im Rahmen dieses Gesetzes, soweit diese Aufgabe nicht vom Bund oder von Dritten übernommen wird.

² Der Kanton und die Gemeinden arbeiten mit dem Bund und den Sportorganisationen zusammen.

³ Der Kanton kann im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung gemäss diesem Gesetz Leistungsverträge mit Gemeinden und Dritten abschliessen.

¹⁾ SR [415.0](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

§ 3 Sportethische Grundsätze

¹ Der Kanton und die Gemeinden setzen sich für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport ein.

² Sie bekämpfen unerwünschte Begleiterscheinungen des Sports, namentlich Doping sowie physische und psychische Gewalt.

2. Massnahmen der kantonalen Sportförderung

§ 4 Programme und Projekte

¹ Der Kanton koordiniert, unterstützt und initiiert Programme und Projekte im Sinne der Zweckbestimmung und der sportethischen Grundsätze dieses Gesetzes.

§ 5 Sportinfrastruktur

¹ Der Kanton und die Gemeinden sorgen gemeinsam für die regionale Koordination der Sportinfrastrukturen, die auf die räumliche Entwicklung gemäss kantonalem Richtplan abgestimmt sind.

² Zu diesem Zweck erstellen beziehungsweise führen

- a) der Kanton ein kantonales Sportanlagenkonzept,
- b) die Gemeinden regionale Sportanlagenkonzepte,
- c) der Kanton und die Gemeinden gemeinsam ein Inventar der Sportanlagen.

³ Der Kanton kann den Bau, den Betrieb und die Nutzung von Sportanlagen in nicht kommerziellen Bereichen finanziell unterstützen.

⁴ Er kann selbst Sportgeräte und Sportmaterial anschaffen und zur Leihe oder Vermietung zur Verfügung stellen oder deren Anschaffung unterstützen.

§ 6 "Jugend+Sport", freiwilliger Schulsport

¹ Mit dem Programm "Jugend+Sport" des Bundes sowie dem freiwilligen Schulsport ausserhalb des lehrplanmässigen Unterrichts sollen Kinder und Jugendliche in ein freiwilliges und regelmässiges Sportangebot eingebunden werden mit dem Ziel, ihre Sport- und Bewegungsaktivität zu steigern.

² Der Kanton entschädigt die Leiterinnen und Leiter, soweit sie nicht direkt vom Bund entschädigt werden.

§ 7 Breitensport

¹ Der Kanton und die Gemeinden stellen den im Breitensport tätigen Organisationen ihre Sportinfrastruktur zur Verfügung. Vorbehalten bleibt das kantonale beziehungsweise kommunale Gebühren- und Nutzungsrecht.

² Der Kanton fokussiert seine Unterstützung des Breitensports auf die Nachwuchsförderung, indem er den aargauischen Sport- und Jugendverbänden jährliche Beiträge ausrichten kann.

³ Ausserkantonale und interkantonale Verbände können für die Förderung ihrer Jungmitglieder mit Wohnsitz im Kanton Aargau Beiträge erhalten, wenn ein entsprechender aargauischer Verband fehlt.

§ 8 Leistungssport

¹ Der Kanton kann den Nachwuchsleistungssport und den Spitzensport mit individuellen Förder- und Erfolgsbeiträgen sowie mit Beiträgen an den Trainingsbetrieb der jeweiligen Leistungszentren unterstützen.

² Der Kanton und die Gemeinden sorgen im Nachwuchsleistungssport im Rahmen der schulischen und beruflichen Bildung mit geeigneten Massnahmen für eine angemessene Förderung.

³ Der Kanton kann für Nachwuchsleistungssportlerinnen und -sportler, die einem regionalen oder nationalen Kader oder einer Elitemannschaft in der Schweiz angehören, Beiträge an die Schulgelder für den ausserkantonalen Schulbesuch leisten.

§ 9 Sportveranstaltungen und Preise

¹ Der Kanton kann Sportveranstaltungen und Anlässe im Zusammenhang mit Sport und Bewegung, die im Kanton durchgeführt werden, finanziell und logistisch unterstützen.

² Er kann besondere Verdienste von Personen und Organisationen im Sinne der Zweckbestimmung und der sportethischen Grundsätze dieses Gesetzes mit Preisen auszeichnen.

3. Finanzielle Mittel

§ 10 Beiträge

¹ Die kantonale Sportförderung erfolgt grundsätzlich über den Swisslos-Sportfonds.

² Der Kanton kann für Programme und Projekte gemäss § 4 Abs. 1 sowie für Sportanlagen gemäss § 5 Abs. 3, die von besonderem kantonalem Interesse und von grösserer finanzieller Tragweite sind, Mittel aus dem ordentlichen Budget bereitstellen, sofern die Finanzierung über den Swisslos-Sportfonds nicht gesichert ist. Es besteht kein Rechtsanspruch.

³ Beitragszusicherungen und Beitragsleistungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

§ 11 Rückforderung

¹ Beiträge aus dem Swisslos-Sportfonds sowie Kantonsbeiträge aus dem ordentlichen Budget können zurückgefordert werden, wenn

- a) sie aufgrund wahrheitswidriger oder irreführender Angaben erwirkt wurden,
- b) die in diesem Gesetz verankerte Zweckbestimmung oder die sportethischen Grundsätze verletzt wurden oder

- c) Bedingungen nicht erfüllt oder Auflagen nicht eingehalten werden.

4. Organisation und Zuständigkeiten

§ 12 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat

- a) regelt durch Verordnung die Einzelheiten zu den Massnahmen gemäss den §§ 4–9 und deren kantonale Unterstützung sowie die Zusammensetzung und Konstituierung der Sportkommission gemäss § 14,
- b) entscheidet über Beitragsgesuche, soweit er die Entscheidkompetenz nicht an die zuständige Abteilung delegiert hat,
- c) beschliesst das kantonale Sportanlagenkonzept,
- d) wählt die Mitglieder der Sportkommission.

§ 13 Zuständige Abteilung

¹ Die innerhalb der kantonalen Verwaltung für den Sport zuständige Abteilung

- a) nimmt sich den kantonalen Anliegen und Belangen von Sport und Bewegung im Rahmen dieses Gesetzes an, soweit keine andere Instanz dafür zuständig ist,
- b) bewilligt die Kurse des freiwilligen Schulsports und entschädigt die Leiterinnen und Leiter,
- c) vollzieht die vom Bund an den Kanton übertragenen Aufgaben gemäss der Verordnung des BASPO über «Jugend und Sport» (J+S-V-BASPO) vom 12. Juli 2012 ²⁾,
- d) besorgt die Geschäftsführung des Swisslos-Sportfonds,
- e) ist Kontaktstelle für die Swiss Olympic Association und Anlaufstelle für Fragen im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

§ 14 Sportkommission

¹ Die Sportkommission ist eine regierungsrätliche Kommission und umfasst neun bis elf Personen.

² Sie berät den Regierungsrat und das zuständige Departement zu den in diesem Gesetz geregelten Bereichen.

²⁾ SR [415.011.2](#)

§ 15 Datenschutz

¹ Die zuständige Abteilung gemäss § 13 bearbeitet die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Erlass erforderlichen und geeigneten Personendaten, insbesondere zu den

- a) Personen, die an Verfahren zu Vorfällen gemäss § 3 Abs. 2 beteiligt sind, zwecks Untersuchung, Anordnung von Massnahmen und Meldung an die zuständigen Stellen, namentlich betreffend Leiterinnen und Leiter sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Rahmen von J+S, des freiwilligen Schulsports, des Nachwuchsleistungssports und des Spitzensports,
- b) Teilnehmerinnen und Teilnehmern an kantonalen Kursen und anderen Veranstaltungen zwecks Fürsorge und Gesundheitsschutz zugunsten der Betroffenen,
- c) Nachwuchsleistungssportlerinnen und -sportlern zwecks sportmedizinischer Begleitung, Betreuung, allfälliger Übernahme entsprechender finanzieller Aufwendungen und Entscheidung betreffend Initiierung, Fortführung beziehungsweise Aufhebung spezifischer Fördermassnahmen.

5. Schlussbestimmung

§ 16 Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 21. Oktober 2025

Präsident des Grossen Rats
GABRIEL

Protokollführerin
OMMERLI

Datum der Veröffentlichung: 14. November 2025

Ablauf der Referendumsfrist: 12. Februar 2026

Inkrafttreten: 1. Mai 2026

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
21.10.2025	01.05.2026	Erlass	Erstfassung	2026/03-01

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	21.10.2025	01.05.2026	Erstfassung	2026/03-01